Zustimmung

für die Einholung von Registerbescheinigungen

lch	geb. am
wohnhaft in	
Telefonnr.:	
s	t i m m e
bezüglich meiner Person als Pflegewerb	er*in
bezüglich meiner Person als Adoptivwer	ber*in
bezüglich meinen mit mir im gemeinsam Kindern (Name und Geburtsdatum)	en Haushalt lebenden mündigen minderjährigen
als mit dem/der Pflege-/Adoptivwerber*ir	n im gemeinsamen Haushalt lebende Person
der Einholung von Daten gemäß § 28 Abs. 3 i\ TKJHG aus	√m § 45 Abs. 4 lit. a bis c und 5 bzw. iVm § 35 Abs. 3
 der Zentralen Informationssammlung na (Kriminalpolizeilicher Aktenindex),¹ 	ch § 57 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes
der Zentralen Gewaltschutzdatei nach §	58c des Sicherheitspolizeigesetzes, ²

Stand: März 2021 Seite 1 von 2

• dem Strafregister nach § 9 Abs. 1 Z 3 des Strafregistergesetzes 1968 (Strafregisterauskunft),

• dem Strafregister nach § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968,3

bezüglich meiner Person als Pate*Patin bzw. ehrenamtliche*r Helfer*in im umF-Bereich

der Einholung von Daten aus

- dem Strafregister nach § 9 Abs. 1 Z 3 des Strafregistergesetzes 1968 (Strafregisterauskunft),
- dem Strafregister nach § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968,³

z u .	
Ort, Datum	

Stand: März 2021 Seite 2 von 2

¹ In der Zentralen Informationssammlung werden persönliche Daten von Personen, wie z.B. Namen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Wohnanschrift etc. samt Lichtbild gespeichert, wenn ua.

^{1.} gegen den Betroffenen ein inländischer richterlicher Befehl, eine Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewiligung gemäß § 171 StPO sowie eine Anordnung der Staatsanwaltschaft gemäß § 169 StPO oder eine Anordnung des Vorsitzenden eines finanzbehördlichen Spruchsenates zur Ermittlung des Aufenthaltes oder zur Festnahme besteht;

^{2.} gegen den Betroffenen ein sicherheitsbehördlicher Befehl zur Festnahme gemäß § 171 Abs. 2 StPO besteht;

^{3.} gegen den Betroffenen ein Vorführbefehl nach dem Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, besteht;

^{4.} gegen den Betroffenen ein ausländischer richterlicher Befehl zur Festnahme oder eine andere, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates getroffene Anordnung mit gleicher Rechtswirkung besteht, die im Inland wirksam ist;

^{5.} gegen den Betroffenen im Zusammenhang mit der Abwehr oder Aufklärung gefährlicher Angriffe oder mit der Abwehr krimineller Verbindungen ermittelt wird;

^{6.} gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind;

² In der Zentralen Gewaltschutzdatei können die Sicherheitsbehörden von Personen, gegen die sich eine Wegweisung und ein Betretungsverbot richtet, Identifikationsdaten einschließlich der Erreichbarkeitsdaten und Vormerkungen wegen Gewaltdelikten, Angaben zu Grund und Umfang der verhängten Maßnahme einschließlich früherer Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Wegweisung oder eines Betretungsverbotes gemeinsam verarbeiten und benützen.

³ § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 umfasst Auskünfte zu Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.